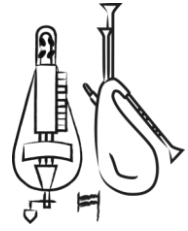


Bordun e.V.

Verein zur Förderung europäischer Dudelsack- und Drehleiermusik



Teilnahmebedingungen/ Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für das von Bordun e.V. organisierte South-Folk-Festival im IB-Sportlerheim in Bartholomä gelten folgende Bedingungen:

Mit dem Erwerb der Festivalkarte akzeptiert der Teilnehmer / die Teilnehmerin diese AGBs.

Angebot:

- Der Bordun e.V. behält sich vor, das Programm zu ändern, Kurse kurzfristig abzusagen oder alternative, gleichwertige Kursleiter vorzusehen. Falls der Teilnehmer diese Änderung nicht akzeptiert, kann die Teilnehmergebühr erstattet werden. Weitergehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Verhalten beim South-Folk-Festival

- „Urheberrechtsfrei“ bzw. „Gemafrei“: Im Rahmen einer nach den geltenden Bestimmungen entgeltpflichtigen Situation dürfen keine fremden Verwertungsrechten unterliegende Werke, beispielsweise bei der GEMA gemeldete, aufgeführt werden. Der Bordun e.V. bittet um Verständnis, das wir für den Nachweis für die Gema an den Bühnen Listen ausliegen haben, die von den Musizierenden ausgefüllt werden müssen.
- Nach geltender Rechtslage dürfen Foto- und Video-Aufnahmen nur mit Einverständnis der Betroffenen gemacht werden.
- Den **Weisungen des Organisationsteams** und der Vertreter des Hauses sind Folge zu leisten. Es gilt die Hausordnung des Veranstaltungsortes. Insbesondere müssen Zufahrten für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden. Haustiere sind nicht erlaubt. Informationen für Notfallsituationen finden sich am Empfang, Rettungspläne an den gesetzlich vorgeschriebenen Stellen in Räumen und auf den Fluren.
- Ab 22:00 Uhr muss beim **Musizieren im Freien** auf die Nachtruhe des benachbarten Ortes Rücksicht genommen werden. Dies gilt insbesondere für laute, weittragende Instrumente.
- **Mitgebrachte Getränke** dürfen nicht in den Räumen des IB konsumiert werden. Der vom IB organisierte Getränkeausschank ist Teil der gemeinsamen Vereinbarung zur Finanzierung des Festivals.

Haftung

- Ansprüche des Teilnehmers auf **Schadensersatz** sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Veranstalter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Diese Einschränkungen der Sätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

Hinweise

- Die **Hausordnung** des IB- Sportlerheims (auf die Rauchverbote sei insbesondere hingewiesen) gilt während der Veranstaltung für die Belange des Hauses.